

Stellungnahme zum Offenen Brief

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Zusammenarbeit von Bürgermeister Helmut Fichtner und dem Zweckverbandsvorsitzenden Franz Stiglmaier wird der „offene Brief“ wie folgt beantwortet:

Die Antwort finden sie ab dem 3. Nov unter Aktuelles auf der Homepage des Zweckverbandes.

Zu 1)

In der jüngsten Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands vom 12.10.2023 wurden Zahlen zur Finanzierung eines ersten Sanierungspakets bis zum Jahr 2027 von einem sogenannten Kalkulator vorgestellt. Der Kalkulator arbeitet für ein Unternehmen, das überdies eng mit dem Kommunalberatungsunternehmen verflochten ist, das gegenwärtig die Datenerhebung an den Gebäuden vornimmt. Es hat den gleichen Firmensitz wie das Kommunalberatungsunternehmen und eine Ansprechpartnerin, die gleichzeitig Geschäftsführerin des Kommunalberatungsunternehmens ist, das als Partnerunternehmen bezeichnet wird. Insofern ist der Kalkulator keinesfalls als unabhängig zu betrachten.

Kooperationen zwischen Unternehmen ist nichts Ungewöhnliches. Das Kommunalberatungsbüro Schneider & Zajontz mit Hauptsitz in Baden-Württemberg ist seit 1975 in den Kommunen vertreten und ist seit nunmehr etwa 25 Jahren auch in Bayern tätig, sowie in weiteren Bundesländern. 2011 erfolgte ein Umzug von der Niederlassung Ingolstadt zur Niederlassung Greding, in die Büroräume des Kooperationspartners KB Bitterwolf. Keines der beiden Unternehmen ist am anderen beteiligt – sprich „verflochten“ – es besteht lediglich eine unabhängige Zusammenarbeit bei der Kalkulation von Herstellungs- und Ergänzungsbeiträgen, jeder in seinem eigenen Bereich. In Bayern berät Schneider & Zajontz etwa 400 verschiedene Einrichtungsträger (Gemeinden, Zweckverbände, Kommunalunternehmen) teilweise seit vielen Jahren. Schwerpunkt der Tätigkeiten sind die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Hierbei übernimmt Schneider & Zajontz die komplette Herstellungsbeitragskalkulation bzw. die Kalkulation von Ergänzungsbeiträgen, vorausgesetzt es liegen die satzungskonform ermittelten Beitragsflächen vor. Liegen sie nicht vor – wie im Falle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau – müssen zusätzlich zur Kalkulation (des zu ermittelnden beitrags- und umlagefähigen Aufwands) vorab die Beitragsflächen ermittelt werden, auf die der ermittelte umlagefähige Aufwand zu verteilen ist. Beauftragt für diese „komplementäre Tätigkeit“ ist die Fa. KB Bitterwolf.

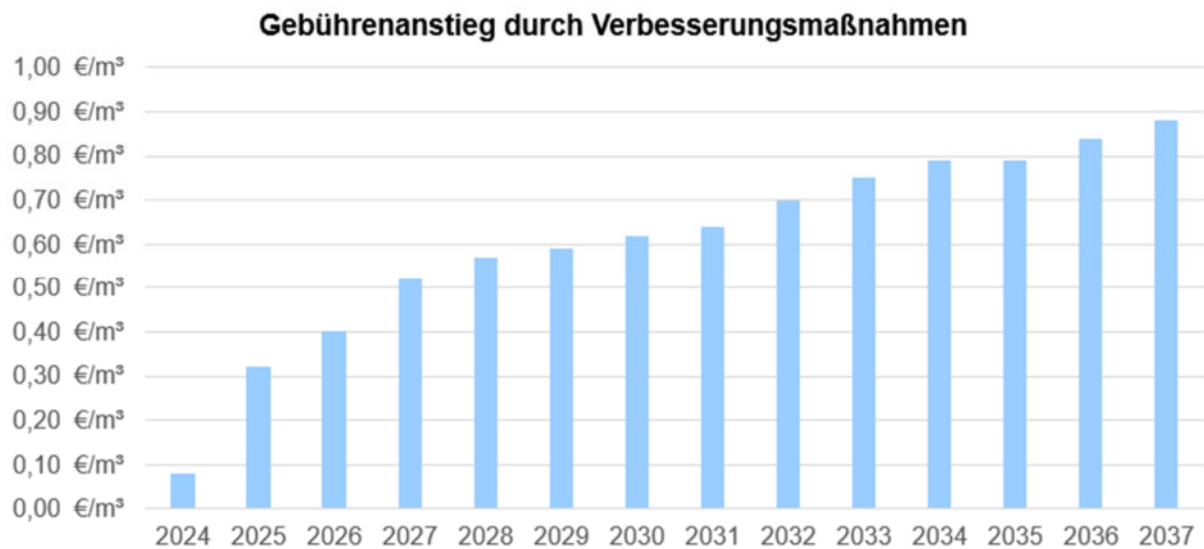
Die beiden Firmen agieren vollkommen unabhängig voneinander.

Herrn Pinkert (Diplomverwaltungsfachwirt/ FH), der die Ergebnisse der Gebührenkalkulation in der Verbandsversammlung am 12.10.2023 öffentlich vorgestellt hat, als „sog. Kalkulator“ zu bezeichnen wird seiner Expertise in keiner Weise gerecht. Er besitzt eine mehr als 13-jährige Erfahrung im Kalkulationsteam Bayern und ist dementsprechend ein Experte.

Der Unterschied zwischen einer Finanzierung zu 100% aus Verbesserungsbeiträgen und 100% aus dem Wasserverbrauch wurde mit gerade mal 7 ct vorgetragen. Dies führte dazu, dass aus dem Kreis der Verbandsräte Zweifel daran gehegt wurden, wie dem Bürger dann die Notwendigkeit einer Finanzierung über Verbesserungsbeiträge, bzw. zu einem hohen Anteil aus solchen, erklärt werden könne.

Aus der Sitzung am 12.10.2023 ergab sich somit im Ergebnis, dass für das erste Sanierungspaket keine Verbesserungsbeiträge erforderlich sind. Für die weiterreichenden Maßnahmen nach 2027 wurden keine Zahlen vorgestellt und diese stellen auch selbstständige Maßnahmen dar, für die erneut die Finanzierung (möglicherweise eine andere als für das erste Paket) beschlossen werden muss. Sie entscheiden jetzt nicht für alle Zukunft, sondern lediglich bis zum Jahr 2027. Danach werden die Karten neu gemischt.

In der Verbandsversammlung am 12.10.2023 wurde erklärt, dass die Gebühren für die ersten Maßnahmen sich erst nach der Aktivierung bzw. Fertigstellung im Anlagevermögen erhöhend auswirken werden. In der kommenden Kalkulation (2024-2026) ergibt sich deshalb nur ein kleiner Unterschied zwischen der Kalkulation über Gebühren und Verbesserungsbeiträgen. Denn das Wasserwerk in Au geht erst Ende 2024 oder Anfang 2025 in Betrieb und kann dann erst gebührenwirksam abgeschrieben werden. Die Auswirkungen und dementsprechend größeren Unterschiede kommen aber dann in den nächsten Globalkalkulationen zu tragen. Die folgenden beiden Abbildungen zeigen diese Entwicklung. Diese Abbildungen wurden in der o.g. Verbandsversammlung erläutert. Exemplarisch würde 2037 der Anstieg der Gebühren durch Verbesserungsmaßnahmen eine prognostizierte Erhöhung von 88 Cent entstehen.



Auswirkung der geplanten Investitionen auf die Verbrauchsgebühr

Bezeichnung	AHK				2036			2037		
	von	bis	Mittelwert	AfA	AfA	RBW	kalk. Zins 3,00%	AfA	RBW	kalk. Zins 3,00%
	€	€	€	%	€	€	€	€	€	€
Maschinenhaus Au	8.000.000	8.000.000	8.000.000	3,50%	280.000	4.616.667	142.700	280.000	4.336.667	134.300
Verwaltung Au	1.430.000	2.002.000	1.716.000	2,50%	42.900	1.222.650	37.323	42.900	1.179.750	36.036
Ertüchtigung HB Au	71.500	128.700	100.100	3,50%	3.504	59.804	1.847	3.504	56.300	1.742
Maschinenhaus Mainburg	3.519.000	3.825.000	3.672.000	3,50%	128.520	2.322.540	71.604	128.520	2.194.020	67.748
HB Oberhinzing	2.862.000	3.339.000	3.100.500	3,50%	108.518	2.069.579	63.715	108.518	1.961.061	60.460
HB Dirschengrub	1.643.500	2.162.500	1.903.000	3,50%	66.605	1.403.462	43.103	66.605	1.336.857	41.105
HB Osseltshausen	1.674.000	2.232.000	1.953.000	3,50%	68.355	1.577.047	48.337	68.355	1.508.692	46.286
HB Gasseltshausen	1.737.000	2.316.000	2.026.500	3,50%	70.928	1.707.324	52.284	70.928	1.636.396	50.156
HB Walkertshofen	1.400.000	1.800.000	1.600.000	3,50%	56.000	1.404.000	42.960	56.000	1.348.000	41.280
ÜPW Thonhausen	927.000	1.030.000	978.500	3,50%	34.248	892.880	27.300	34.248	858.632	26.273
HB Au	2.769.000	3.834.000	3.301.500	3,50%	57.776	3.243.724	48.656	115.553	3.128.171	95.578
Summe	26.033.000	30.669.200	28.351.100		917.354		579.829	975.131		600.964
kalkulatorische Kosten gesamt						1.497.183			1.576.095	
Auswirkung auf Gebühr						0,84 €/m³			0,88 €/m³	

Zu 2)

Nach dem durch den Verbandsvorsitzenden bereits vorbereiteten Ergebnis der letzten Verbandsversammlung soll angeblich ein Einvernehmen unter den Verbandsräten für eine Mischfinanzierung 80/20 (Verbesserungsbeiträge/Wassergebühr) vorliegen. Ein solches Einvernehmen war aber der Versammlung nicht zu entnehmen. Dieses Verhältnis soll überdies nach den Worten des Verbandsvorsitzenden von der Rechtsaufsicht empfohlen worden sein. Wurde Ihnen diese angebliche Empfehlung schriftlich vorgelegt?

Die Rechtsaufsicht spricht Empfehlungen/ Hinweise/ Auslegungen von rechtlichen Sachverhalten aus. Davon machen vielen Kommunen/ Kommunalunternehmen/ Zweckverbände gebrauch.

Letztlich ist entscheidend, dass die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes, die über Kredite abgedeckt werden muss und somit den Vermögenshaushalt betrifft, gewährleistet werden muss. Damit empfiehlt das Landratsamt eine Lösung, die den Haushalt des Zweckverbandes so wenig wie möglich belastet.

Die Verbandsversammlung wird in ihrer Sitzung am 15.11.2023 darüber entscheiden, welchen Weg man gehen möchte.

In der vergangenen Verbandsversammlung wurde vereinzelt vorgetragen, eine Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen über Kredit würde unsere Kinder und Enkel belasten. Ich bitte Sie, die Verantwortung für unsere eigenen Kinder und Enkel bei uns Eltern und Großeltern zu belassen. Darüber müssen Sie sich keine Gedanken machen! Es ist ein Irrglaube, große Beträge aus Einmalzahlungen für Sanierungsmaßnahmen seien beim Wasserversorger besser aufgehoben, weil dann keine Zinsen fällig wären. Das Gegenteil ist der Fall. Ohne Weiteres ist der Bürger aktuell in der Lage, Geldbeträge mit einer höheren Rendite zu investieren als es den Zinszahlungen des Wasserversorgers entspricht.

Über die zukünftigen Generationen mache ich mir sehr wohl Gedanken – sowohl als Verbandsrat als auch als Vater von zwei Kindern!

Die Verbandsräte entscheiden über die Handlungsfähigkeit des Wasserzweckverbandes. Dazu gehört u.a. auch, dass Investitionen getätigt werden und eine wirtschaftlicher Finanzierungsplan aufgestellt wird, auch generationsübergreifend.

Als Vater von zwei Kindern habe ich selbstverständlich auch die nachfolgenden Generationen im Blick! Alles andere wäre recht kurzfristig gedacht!

Die o.g. Beträge werden vom Wasserversorger an die ausführenden Firmen gezahlt, und nicht angespart. Denn die Kosten der notwendigen Sanierungsmaßnahmen haben zur Folge, dass die Rechnungen der Firmen fristgerecht zu begleichen sind.

Kreditaufnahmen durch den Zweckverband bei Umlegen der Kosten auf den Wasserpreis bewirken, dass durch die gesetzlich vorgeschriebenen sehr langen Laufzeiten hohe Zinsbelastungen entstehen. Durch die hohen Zinsrisiken könnte der Haushalt des Zweckverbands in Schieflage geraten, welche dann von den Mitgliedsgemeinden aufgefangen werden müsste. Dies gilt es durch eine seriöse Beitrags- und Gebührengestaltung zu verhindern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das notwendigen Kredite auf dem Kapitalmarkt beschafft werden können, dazu ist die Haushaltsgenehmigung durch die Rechtsaufsicht unbedingt erforderlich. Mit dieser Genehmigung braucht der Zweckverband keine teuren Kreditabsicherungen hinterlegen, weil die Mitgliedsgemeinden mit dem genehmigten Haushalt in diese Haftung eintreten..

Notwendige Investitionen können bei einem Versagen der Haushaltsgenehmigung nicht mehr zeitgerecht stattfinden.

Beispiel:

Bei 3% kalkulatorischen Zinsen haben die Gebührensschuldner auf 40 Jahre gerechnet 70% Mehrkosten als bei Verbesserungsbeiträgen zu tragen, bei 4% kalkulatorischen Zinsen ca. 100 % Mehrkosten.

Nach 40 Jahren ist dann lediglich die Investition vollständig gezahlt ohne einen Euro Rücklage.

Zu 3)

Die vom Wasserversorger mittlerweile kommunizierten Zahlen belegen, dass offenbar ein sehr hoher Sanierungsbedarf besteht. Allein 1,6 Millionen Euro sollen jährlich in die Erneuerung der Trinkwasserleitungen investiert werden. Das Leitungsnetz hat eine Länge von etwa 600 km. Pro Meter Leitungssanierung veranschlagt der Wasserversorger einen Betrag von etwa 700 Euro. Allein in den nächsten 50 Jahren sind derzeit also 80 Millionen Euro veranschlagt. Hinzu kommen die Sanierungen der baulichen Anlagen in zweistelliger Millionenhöhe. Mit diesen veranschlagten Zahlen kommt man, zusätzlich unter Berücksichtigung des Baupreisindex, leicht in den förderfähigen Bereich nach RZWas. Es liegt somit auch ganz besonders in Ihrer persönlichen Verantwortung als einzelner Verbandsrat, die Belastung des Bürgers zu vermindern!

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas)

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende bauliche Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

- 2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),
- 2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auffassung von Kläranlagen,
- 2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken, sowie
- 2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und
- 2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

Details zur Förderung siehe Anhang Teil B.

Das Leitungsnetz des Zweckverbandes beträgt ca. 700 km.

Für Leitungsreparaturen und/ oder –sanierungen werden ca. 750 € pro Meter veranschlagt, d.h. 700.000 m * 750 € pro Meter = 525 Mio. €!!!

Grundsätzlich ist die Förderung einer Neuerrichtung von Anlagenteilen anstatt einer baulichen **Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen** sowie Trinkwasserspeicher nach Nummer 2.2.3 RZWas 2021 möglich. Ein Großteil der Leitungen wird wahrscheinlich als Reparatur zu sehen sein. Allerdings muss für die Gewährung einer Förderung entsprechend Nummer 4.3 im Teil B der RZWas 2021 eine Härtefallschwelle überschritten werden. Diese beträgt nach Nummer 4.3.1 im Teil B RZWas 2021 bei gemeinsamer Betrachtung Wasserversorgung + Abwasserentsorgung 4.100 Euro /EZD und bei getrennter Betrachtung für die Wasserversorgung 2.150 Euro/EZD. Berücksichtigt man den Demographiefaktor usw. ergibt sich deshalb eine Summe von über 100 Mio. €, damit der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau als Härtefall gelten könnte.

Fazit zur RZWAS 2021:

Es ist keine Förderung möglich.

Dies wurde mit dem WWA München bereits im März 2022 abgeklärt.

Helmut Fichtner
Bgm. Mainburg

Franz Stiglmaier
Vorsitzender Zweckverband